



JSD/P260961

Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt (Notariatsverordnung, NoVo, SG 292.110)

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat am 15. April 2026, nach Einsicht in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1376.01 vom 17. September 2025 (P251376) sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 25.1376.02 vom 23. Februar 2026, eine Teilrevision des Notariatsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 (SG 292.100; NotG) beschlossen. Anlass für diese Revision war die am 1. Januar 2023 in Kraft getretene Aktienrechtsrevision des Bundes, mit welcher neue Formen der Beschlussfassung von Gesellschaftsorganen zugelassen wurden. Auf kantonaler Ebene waren im Notariatsgesetz entsprechend vor allem die Regelungen zur Vorgangsbeurkundung anzupassen. Im Zuge dieser Teilrevision des Notariatsgesetzes hat der Gesetzgeber die Rechtsetzungsdelegation zurückgenommen, mit welcher er die Regelung der Beurkundung von multilokalen Versammlungen an den Verordnungsgeber delegiert hatte. Die Verordnung zum Notariatsgesetz des Kantons Basel-Stadt (Notariatsverordnung, NoVo, SG 292.110) ist folglich anzupassen.

2. Erläuterungen

(Notariatsverordnung, NoVo)	(Notariatsverordnung, NoVo NotV)
-----------------------------	---

Im Zuge der oben erwähnten Teilrevision des Notariatsgesetzes hat der Grosse Rat dem Gesetzestitel die Abkürzung «NotG» beigefügt. Die Abkürzung des Verordnungstitels wird entsprechend angepasst.

<i>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,</i>	
gestützt auf § 5a Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14, § 38 Abs. 2, § 56 Abs. 3 und § 57 Abs. 1 des Notariatsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 ¹⁾ und auf Antrag der Justizkommission,	gestützt auf § 5a Abs. 2, § 13 Abs. 2, § 14, § 38 Abs. 2, § 56 Abs. 3 und § 57 Abs. 1 des Notariatsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 18. Januar 2006 ²⁾ und auf Antrag der Justizkommission,
<i>beschliesst:</i>	

¹⁾ SG 292.100

²⁾ SG 292.100

§ 38 Abs. 2 Notariatsgesetz (Stand 1. Juli 2020) enthielt die folgende Delegation des Gesetzgebers an den Verordnungsgeber: «Die besonderen Voraussetzungen für die Beurkundung von Versammlungen, die mittels audiovisueller Übermittlung gleichzeitig an verschiedenen Orten abgehalten werden, werden in der Verordnung geregelt.» Diese Delegationsnorm betreffend die Beurkundung von Beschlüssen an sog. multilokalen Versammlungen ist mit der Teilrevision des Notariatsgesetzes entfallen. Der Gesetzgeber hat die Regelungskompetenz zurückgenommen. Entsprechend ist § 38 Abs. 2 Notariatsgesetz aus dem Katalog der kompetenzbegründenden Normen im Ingress zu entfernen.

<p>§ 12 Audiovisuell koordinierte Versammlungen an verschiedenen Orten</p> <p>¹ Versammlungen, deren Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleichzeitig an verschiedenen Orten tagen und miteinander audiovisuell verbunden sind, können unter den nachgenannten Voraussetzungen öffentlich beurkundet werden.</p> <p>² Für die Durchführung an verschiedenen Orten muss ein sachlicher Grund vorhanden sein. Er ist in der Urkunde anzugeben.</p> <p>³ Die Versammlungsleitung muss an einem Versammlungsort innerhalb des Kantons erfolgen.</p> <p>⁴ Befinden sich Tagungsorte in Kantonen oder Staaten, welche keine notarielle Amtstätigkeit auswärtiger Urkundspersonen zulassen, so soll die Notarin oder der Notar sicherstellen, dass keine Hoheitsrechte solcher anderer Gemeinwesen verletzt werden.</p> <p>⁵ Die Notarin oder der Notar begleitet die Versammlung an der Seite der versammlungsleitenden Person. Die technischen Einrichtungen müssen so beschaffen sein, dass die Notarin oder der Notar während der Versammlung alle Wahrnehmungen der leitenden Person mitverfolgen kann. Von deren Standort aus müssen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an allen Tagungsorten überblickt werden können.</p> <p>⁶ Die Notarin oder der Notar hat darauf zu achten, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an allen Tagungsorten die leitende Person entweder direkt oder durch audiovisuelle Übermittlung sehen und hören können.</p>	<p>§ 12 Aufgehoben.</p>
--	--------------------------------

§ 12 Notariatsverordnung beruht auf der Delegationsnorm in § 38 Abs. 2 Notariatsgesetz (Stand 1. Juli 2020). Diese Delegationsnorm hat der Gesetzgeber mit der Teilrevision des Notariatsgesetzes aufgehoben, da er die Beurkundung von Versammlungsbeschlüssen ungeachtet der Beschlussform neu einheitlich auf Gesetzesstufe regelt. Damit ist § 12 Notariatsverordnung hinfällig.